

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 103.

Freitag den 5. Mai

1854.

3. 213. a (3)

K u n d m a c h u n g.

Nr. 3895.

Die herzoglich Parmesanische Gesandtschaft am kaiserl. österr. Hofe hat im Namen ihrer Regierung das Ersuchen gestellt, daß nach dem im Anschlusse abschriftlich beiliegenden Formulare Verzeichnisse der parmesanischen Staatsangehörigen, welche in den k. k. Staaten sich entweder zeitweise aufhalten, oder daselbst ansässig sind, versertigt und dahin mitgetheilt werden möchten.

Zu Folge hohen Ministerial-Erlasse werden demnach sämtliche im Kronlande Krain befindliche herzogl. parmesanische Staatsangehörige aufgefordert, sich zu obigem Zwecke in Laibach bei der k. k. Polizeidirection, außer Laibach aber bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft ihres Aufenthaltsortes spätestens bis 10. Mai l. J. zuverlässig zu melden.

k. k. Staatshalterei. Laibach am 9. April 1854.

Folges- Zahl	N a m e und Z u n a m e, allfälliger B e i n a m e und Titel	Geburtsort, Tag und Jahr der Geburt	N a m e des Vaters	Beschäfti- gung	Zeit der Abreise aus den parme- sanischen Staaten	P a ß, womit die Person zur Zeit der An- kunft in ihrem gegenwärtigen Aufenthalte versehen war	Gegenwär- tiger Auf- enthalt	Zeit der Ankunft daselbst	dermaliger Stand und Lage	Bemerkungen

3. 251. a (1)

Nr. 812.

K u n d m a c h u n g.

Im Bezirke der Postdirectionen in Dedenburg und Preßburg ist je eine Elevenstelle mit dem Bezuge des systemisirten Adjutants jährlicher 200 fl. gegen Kautionleistung im Betrage von 300 fl. zu besetzen.

Die Bewerber haben die gehörig instruirten Gesuche unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse längstens bis 10. Mai 1854 bei der betreffenden Postdirection im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen und auch anzuführen, ob und in welchem Grade sie mit einem Postbeamten oder Diener des Bezirkes verwandt oder verschwägert sind.

k. k. Postdirection. Triest am 28. April 1854

3. 243. a (2)

Nr. 367.

L i z i t a z i o n s - A n k ü n d i g u n g.

Das hohe k. k. Armeekorps-Commando hat mittelst Reskript vom 22. März 1854, Section III, Abtheilung 8, Nr. 1519, den Bau der Riva vor dem ebenfalls neu zu erbauenden Salz-Magazine im Hafen zu Zengg bewilliget.

Die k. k. Militär-Grenzbau-Direktion hat die diesfällige Beköstigung der Riva nachstehender Weise berechnet, und zwar:

Für die Maurerarbeit . . .	4088 fl. 13 fr.
» » Maurermaterialien . .	18166 » 28 »
» » Formkästen	1805 » 18 »
» » Pfestücke u. Anbindwiege	2504 » 20 »
Summa	26564 fl. 19 fr.

Wegen Ausführung dieses Baues wird am Siebenten Juni 1854 Vormittags 9 Uhr im Magistratsgebäude zu Zengg eine Minuendo-Lizitation Statt finden, zu welcher Unternehmungslustige hiermit eingeladen werden.

Die Hauptbedingnisse sind:

- Jeder Mitlizitant hat noch vor der Lizitation das Badium zu erlegen, welches in dem 5prozentigen Betrage der vorausgewiesenen Summe, somit in 1328 fl. besteht, und den Richterstern am Schusse der Lizitation wieder rückgestellt wird, von dem Ersteher aber sogleich bei Unterfertigung des, die Stelle des Kontraktes vertretenden Lizitations-Protokolls auf die mit 10 Prozent des vorausgewiesenen Gesamtbetrages, d. i. auf 2656 fl. G. M. entfallende Kaution ergänzt werden muß.
- Muß der Ersteher entweder selbst ein geübter und erprobter Seebaumeister sein, oder aber den übernommenen Bau unter die Leitung eines im Seebauwesen erfahrenen, erprobten und überhaupt vertrauten Individuums stellen.
- Die Zahlung wird dem Unternehmer nach Maß der fortschreitenden Arbeit geleistet; derselbe ist

jedoch verpflichtet, dieselbe in Banknoten, oder sonst gesetzlich anerkanntem Papiergelde anzunehmen.

d) Der Bau ist nach Bekanntgabe der hochortigen Ratifikation des Lizitations-Protokolls in kürzest möglicher Zeit, spätestens aber innerhalb eines Monats zu beginnen, und noch im Laufe dieses Jahres 1854 vollkommen herzustellen.

e) Für die Solidität des Baues haftet der Kontrahent noch durch ein volles Jahr, vom Tage der commissionellen Uebergabe desselben an das hohe Aerar, ganz außerordentliche Elementar-Ereignisse abgerechnet, worüber eine eigene von Seite des hohen Aerars zu ernennende Kommission von Sachverständigen zu entscheiden haben würde.

f) Schriftliche Offerte werden unter nachstehenden Bedingungen berücksichtigt:

1. Dieselben müssen noch vor dem förmlichen Abschlusse der mündlichen Licitation einlangen, versiegelt, und mit dem bestimmten Badium, oder statt dessen mit dem Kassa-Erlagscheine belegt sein.

2. Der betreffende Offerent hat in dem Offerte ausdrücklich zu erklären, daß er in Nichts von den bekannt gemachten Lizitations-Bedingnissen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offert sich eben so verbindlich mache, als wenn ihm die Licitations-Bedingnisse bei der mündlichen Versteigerung vorgelesen worden wären, und er dieselben, so wie das Protokoll selbst, mit unterschrieben hätte; somit hat

3. der Offerent sich zu verpflichten, im Falle er Ersteher verbleibt, nach hierüber erhaltener offizieller Verständigung, das Badium zur vollen Kaution unverzüglich zu ergänzen, und falls er dieses unterlasse, sich dem richterlichen Befahren ganz, und zwar so zu unterwerfen, als ob er die Kaution selbst erlegt, und den Bau übernommen hätte, daß er also auch zur Ergänzung der Kaution auf gesetzlichem Wege verhalten werden könne.

4. In dem schriftlichen Offerte ist das Anbot in Prozenten, mit Buchstaben auszusprechen, und ein für allemal bestimmt auszusprechen, weil das Anbot als unabänderlich betrachtet wird; es dürfen demnach in dem Offerte eben so wenig bedingungsweise auf das unbekannte Resultat der mündlichen Lizitation, oder auf andere Offerte Bezug habende Nachlässe als Ausnahmen oder Abweichungen von den Lizitations-Bedingnissen vorkommen.

g) Bei gleichen Prozentennachlässen, hat der mündliche Bestbieter vor dem schriftlichen Offerte den Vorzug.

h) Nachträgliche Offerte werden nicht angenommen.

Die übrigen Lizitations-Bedingnisse, so wie die Baupläne können vom 1. bis 15. Mai bei der Grenz-Baudirection zu Agram (Postgasse im Generalatsgebäude), vom 19. Mai angefangen aber in der Hafenbaukanzlei zu Zengg täglich während der gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Vom k. k. Gouvernement.

Agram am 26. April 1854.

3. 250. a (1)

Nr. 3850.

B e r l a u t b a r u n g

Den 30. Mai 1854 zwischen 10 und 12 Uhr Vormittags wird über Auftrag der hohen k. k. Statthalterei ddo. Laibach den 10. April 1854, 3. 2857, in der Amtskanzlei der Laibacher Bezirkshauptmannschaft eine öffentliche Verhandlung wegen Beistellung einiger für die Straubau-Dienerschaft in Laibach pro 1854 gebührender Montursstücke, bestehend in 11 Ezako's, 11 Dienstlappen, 11 Waffenröcken, 11 Leibeln, 11 Paar Luchhosen, 11 Zwillchmitteln, 11 Paar Stiefeln und 11 Paar Stiefeldopplungen, abgehalten und diese Lieferung, wofür ein Kostenfordernd pr. 411 fl. 19³/₄ fr. präliminirt ist, dem Mindestbietenden zugeschlagen werden.

Die Unternehmungslustigen werden demnach eingeladen, zu der oben erwähnten Lizitations-Verhandlung mit dem vorgeschriebenen 5% Badium, welches der Ersteher sodann auf 10% zu ergänzen haben wird, den 30. Mai 1854 anher erscheinen zu wollen.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Laibach am 30. April 1854.

3. 245. a (2)

Nr. 664.

K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Bergamte zu Idria in Krain ist eine hydraulische Presse, in Form der Delpressen, mit der im Maximum ein Druck von 6000 Zentner erreicht werden kann, zu verkaufen.

Diesemjenigen, welche sich geneigt finden, diese Presse an sich zu bringen, wollen sich direkte an das gefertigte k. k. Bergamt wenden, welches jede gewünschte weitere Aufklärung und die Zeichnung davon mittheilen kann.

Idria am 28. April 1854.

3. 657. (1)

Nr. 865.

E d i k t.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Planina haben diejenigen, welche an den Verlaß des den 17. November 1853 verstorbenen Halbhüblers Georg Modis von Rakel Nr. 16, eine Forderung zu stellen haben, zur Geltendmachung und Darthnung derselben den 10. Juni l. J., Früh 9 bis 12 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens den sich nicht Meldenden, wenn die Verlassenschaft durch die Bezah-

lung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, auf den Verlaß kein weiterer Anspruch zustünde, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Planina am 25. Jänner 1854.

3. 679. (1) Nr. 2043.

E d i k t

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Laibach haben alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des, den 11. d. M. verstorbenen Herrn Josef Fick, Pfarrers in Selzach, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 31. Mai d. J., um 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigenfalls diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Laibach am 14. April 1854.

Der k. k. Bezirksrichter:
Levitichnig.

3. 676. (1) Nr. 3974

E d i k t

Rom k. k. Bezirksgerichte Laas wird hiemit bekannt gemacht:

Es in der Exekutionssache des Josef Könia von Langenthon, gegen Anton Anzely von Stundenz, pto. 54 fl. 57 kr. c. s. c., die mit Bescheide vom 9. Februar d. J., 3. 1441, auf den 18. April d. J. angeordnete erste Feilbietungstagsatzung durch Einverständnis beider Theile mit dem Bemerkten als abgehalten anzusehen, daß die weiteren auf den 18. Mai und 19. Juni d. J. bestimmten zwei Termine unverändert beibehalten werden.

Laas am 25. April 1854.

Der k. k. Bezirksrichter:
Koschier.

3. 675. (1) Nr. 3896.

E d i k t

Rom k. k. Bezirksgerichte Laas wird hiemit bekannt gemacht:

Es seien in der Exekutionssache des Herrn Franz Peče von Altenmarkt, gegen Gregor Kupar von Lavitz, pto. 100 fl. c. s. c., die mit Bescheide vom 18. Februar 1854, 3. 1760, auf den 27. April und 27. Mai 1854 angeordneten zwei Feilbietungstagsatzungen, durch Einverständnis beider Theile als abgehalten anzusehen, der dritte auf den 27. Juni d. J. bestimmte Termin aber werde unverändert beibehalten.

Laas am 22. April 1854.

Der k. k. Bezirksrichter:
Koschier.

3. 656. (2) Nr. 1454.

E d i k t

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Planina haben alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 1. d. M. testato verstorbenen Wirthes und Realitätenbesizers Andreas Gerdadaunig, von Fledorf Nr. 4, eine Forderung zu stellen vermeinen, zur Anmeldung und Darthung derselben den 24. Juni d. J. Früh 9 Uhr so gewiß zu erscheinen, oder bis dahin ihr schriftliches Anmeldegesuch zu überreichen, widrigenfalls die sich nicht Meldenden, wenn die Verlassenschaft durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, an die Verlassenschaft kein weiterer Anspruch zustünde, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Planina am 8. Februar 1854.

3. 685. (3) Nr. 908.

E d i k t

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laibach II. Section wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte über das Ansuchen der Laibacher Sparkasse, durch Herrn Dr. Wurzbach, gegen Frau Anna Brentschitsch, wegen schuldigen 200 fl. M. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, der Letzteren gehörigen, im magistratischen Grundbuche vorkommenden Realitäten, als: Des Hauses Cons. Nr. 11 in der Grabischa-Vorstadt, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 1105 fl. 15 kr. M. M. und des Acker's Rectf. Nr. 722, am Laibacher Felde Katastral-Parzellen-Nr. 490, mit 1421 □ Acker Flächemaß, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 136 fl. 35 kr. M. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben vor diesem Gerichte die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 7. Juni, auf den 7. Juli und auf den 7. August d. J., jedesmal Vormittag um 10 Uhr mit dem Anhang bestimmt worden, daß diese Realitäten nur bei der letzten Feilbietung bei allenfalls nicht erzielter oder überbotenem Schätzungswerthe auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Die Lizitationsbedingungen, das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchs-Extrakt können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Laibach am 10. April 1854.

Der k. k. Bezirksrichter:
Dr. Schrei.

3. 244. a (2)

Kundmachung

der k. k. Steuer-Kommission in Laibach, betreffend die Ueberreichung der Hausbeschreibungen und Hauszinsbekenntnisse für die Zeit seit Georgi 1854 bis hin 1855.

Um die, die Stadt und Vorstädte Laibach betreffende Hauszinssteuer für das Verwaltungsjahr 1855 ermitteln und bemessen zu können, ist es nothwendig, daß die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Hauszinsfassionen für die Zeit von Georgi 1854 bis Georgi 1855 auf die bis nun üblich gewesene Art bei der hierortigen Steuer-Kommission innerhalb der unten festgesetzten Termine während der vor- und nachmittägigen Amtsstunden eingereicht werden.

Die Herren Hauseigenthümer und Hausadministratoren der Stadt und Vorstädte Laibach werden somit aufgefordert, sich bei der Abfassung der Hausbeschreibungen dann der Hauszinsbekenntnisse genau nach der in voller Bußsamkeit bestehenden Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, so wie nicht minder die zusammengestellten Beschreibungen, dann Fassionen vor der Fertigung und Ueberreichung bei der hiesigen Steuer-Kommission einer abermaligen Prüfung zu unterziehen, und zwar:

- a) Ob die Bestandtheile des Hauses mit den demselben Herrn Hauseigenthümer gehörigen, im Stadtbezirke liegenden Wirthschafts- oder Gewerbsgebäuden genau und vollständig aufgenommen seien;
- b) ob die jährlichen Miethzinse mit Einschluß jener von den Kramläden, dann von den Ständchen in den Vorhäusern genau und gewissenhaft angegeben erscheinen;
- c) ob die ausgerechneten Miethzinsposten von sämtlichen Wohnparteien in Ansehung der Richtigkeit des Zinsertrages gehörig gefertigt, und
- d) ob alle auf die Verfassung der Zinsfassionen erlassenen höheren Vorschriften beachtet wurden.

Bemerkt wird ferner, daß zu Folge des hohen Subernal-Intimates vom 24. Juli 1840, Zahl

Nr. 277.

18051, in die Hauszinsbekenntnisse auch die Feuerlösch-Requisiten-Depositorien und die Fleischbänke einbezogen werden müssen, weil für die genannten Ubifikationen, wenn sie auch keinen reellen Zinsertrag abwerfen, doch im Wege der Parifikation ein angemessenes Zinserträgniß ermittelt werden kann.

Die Unterfertigung in den Fassionen, sowohl von Seite der Herren Hauseigenthümer, als auch von Seite der Wohnparteien, hat, falls sie des Schreibens kundig sind, in der Regel eigenhändig zu geschehen, im entgegengesetzten Falle haften sie für die Angabe ihrer Gewaltträger.

Die Namensfertiger der des Schreibens nicht kundigen Parteien, denen die in der Fassion ausgelegten Zinsbeträge genau angegeben werden müssen, bleiben für das beizuführende Kreuzzeichen verantwortlich, und es wird hier nur noch beigefügt, daß zur Namensfertigung Niemand aus der Familie oder aus der Dienerschaft des Hauseigenthümers verwendet werden dürfe.

Bei Schreibenskundigen Hauseigenthümern muß das beigeführte eigenhändige Kreuzzeichen außer dem Namensfertiger auch noch ein zweiter Schreibenskundiger Zeuge bestätigen.

Die mit der genauen Prüfung der eingebrachten Hauszinsfassionen beauftragte Steuer-Kommission erwartet mit Zuversicht, die Herren Hauseigenthümer werden die selbst benützten oder die an ihre Verwandten, an Haus-Administratoren und an Hausmeister überlassenen Wohnungen mit den Zinsungen der an dritte Parteien vermieteten Ubifikationen in ein billiges Verhältniß stellen, um dadurch den lästigen offziösen Miethzins-Ausmittlungen und Lokalerhebungen zu begegnen, weshalb jene Bestandtheile, welche die Herren Hauseigenthümer selbst benützen, um die nämlichen Beträge in Anschlag zu bringen sind, um die sie im Falle der Nichtbenützung an andere Parteien, wahrscheinlicher Weise vermietet werden könnten.

Zur Ueberreichung der so eben besprochenen Hausbeschreibungen und der Hauszinsbekenntnisse sind nachstehende Termine festgesetzt worden, und zwar:

der inneren Stadt:

Der 15. Mai 1854 für die Häuser	Cons. - Nr.	1 bis inclusive	50
" 16. " " " "	" 51 " "	" "	100
" 17. " " " "	" 101 " "	" "	150
" 18. " " " "	" 151 " "	" "	200
" 19. " " " "	" 201 " "	" "	250
" 20. " " " "	" 251 " "	" "	300
" 22. " " " "	" 301 " "	" "	Litt. G.

der Vorstadt St. Peter:

Der 23. Mai 1854 für die Häuser	Cons. - Nr.	1 bis inclusive	50
" 24. " " " "	" 51 " "	" "	100
" 26. " " " "	" 101 " "	" "	Litt. D.

der Kapuziner-Vorstadt:

Der 27. Mai 1854 für die Häuser	Cons. - Nr.	1 bis inclusive	50
" 29. " " " "	" 51 " "	" "	Litt. E.

der Grabischa-Vorstadt:

Der 30. Mai 1854 für die Häuser	Cons. - Nr.	1 bis inclusive	50
" 31. " " " "	" 51 " "	" "	Litt. A.

der Polana-Vorstadt:

Der 1. Juni 1854 für die Häuser	Cons. - Nr.	1 bis inclusive	50
" 2. " " " "	" 51 " "	" "	Litt. E.

der Karlstädter-Vorstadt und Hühnerdorf:

Der 3. Juni 1854 für die Häuser	Cons. - Nr.	1 bis inclus.	Litt. D.
" 6. " " " "	" 1 " "	" "	Litt. E.

der Lirna-Vorstadt:

Der 7. Juni 1854 für die Häuser	Cons. - Nr.	1 bis inclusive	40
" 8. " " " "	" 41 " "	" "	Litt. A.

der Krakau-Vorstadt:

Der 9. Juni 1854 für die Häuser	Cons. - Nr.	1 bis inclusive	40
" 10. " " " "	" 41 " "	" "	Litt. C.

Der Karolinen-Grund:

Der 12. Juni 1854 für die Häuser	Cons. - Nr.	1 bis inclus.	Litt. C.
----------------------------------	-------------	---------------	----------

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand der Miethzinse seit dem vorigen Jahre nicht geändert habe, werden nicht angenommen.

Wer die obangedeuteten Fristen zur Ueberreichung der Hausbeschreibungen und der Zinsbekenntnisse nicht zuhalten sollte, verfällt in die nach §. 20 der Belehrung für die Hauseigenthümer vorgeschriebene Behandlung.

Obgleich die soeben besprochenen Eingaben in der Regel von den Herren Hauseigenthümern

selbst überreicht werden sollten, so will man davon jedoch nur gegen dem abgehen, daß die respectiven Herren Hauseigenthümer zu dieser Uebergabe lediglich solche Individuen verwenden werden, die zur Belehrung allfälliger Anstände eine entsprechende Aufklärung zu geben, oder eine Belehrung aufzufassen im Stande sind.

K. k. Steuer-Kommission Laibach am 28. April 1854.